



## Drucksache Nr. 2008/AFP/003-01

- öffentlich -

# Beschlussvorlage

### Beratungsgegenstand

**Eröffnungsbilanz des Landkreises Nienburg/Weser zum  
01.01.2008**

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen und Personal empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 zu beschließen.

### Beratungsfolge

#### Gremium:

- Ausschuss für Finanzen und Personal
- Kreisausschuss
- Kreistag

#### Datum:

01.04.2008  
21.04.2008  
25.04.2008

## Sachverhalt

Der Landkreis Nienburg/Weser hat mit Beschluss vom 14.12.2007 über den Kreishaushalt 2008 seine Haushaltswirtschaft auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt. Er hat dazu einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt erarbeitet und somit den finanzwirtschaftlichen Handlungsrahmen 2008 für den Landkreis in dem vom Gesetzgeber gem. § 82 Abs. 3 NGO bestimmten Rechnungsstil der doppelten Buchführung vorgegeben.

Im System des neuen Rechnungsstiles gehört neben der Darstellung der Ertrags- und Finanzlage als 3. Komponente der Nachweis des Vermögens. Dazu haben die Kommunen zum Ende eines Haushaltsjahres eine Bilanz aufzustellen, die dann im Vergleich zur Vorjahresbilanz bzw. im ersten Jahr im Vergleich zur Eröffnungsbilanz die Änderungen der Vermögenspositionen, der Schuldenpositionen und des Reinvermögens (Nettoposition) dokumentiert.

Zentrales Ziel des neuen Rechnungswesens ist es also, den Ressourcenverbrauch eines Jahres nachzuweisen. Dafür müssen das Geld- und Sachvermögen und die Belastungen dieses Vermögens in Form von Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zum Jahresbeginn 2008, dem maßgebenden Zeitpunkt für die Eröffnungsbilanz, erfasst werden.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 regelt im Art. 6 Abs. 8, dass im Wesentlichen die Bestimmungen über die kommunale Bilanz auch für die Eröffnungsbilanz gelten. Für die noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren gilt eine besondere Ausweispflicht im Basisreinvermögen.

Die vorliegende Bilanz (Anlage 1) ist gem. § 54 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in vorgegebene Posten auf der Aktiv- und auf der Passivseite aufgegliedert worden. Zu den einzelnen Positionen sind die angewandten Berechnungs- und Bewertungsmethoden in der Anlage 2 erläutert.

Grundsätzlich sind gem. § 96 Abs. 4 NGO Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- und Herstellungswert abzüglich Abschreibungen in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Wenn diese Werte nicht mehr verfügbar sind, kann aus den aktuell ermittelten Zeitwerten durch Rückindizierung auf den historischen Anschaffungs- oder Herstellungswert geschlossen werden. Des weiteren ist es zur Verfahrensvereinfachung zulässig, für Gruppen gleichwertigen Sachvermögens einen Festwert festzusetzen. Davon ist z. B. bei allgemeinen Unterrichtsräumen oder Lehrmittelausstattungen Gebrauch gemacht worden.

Anhand von drei Beispielobjekten (Feuerwehrtechnische Zentrale, Kreisstraße 8 Landesbergen - Husum und Inventar der Hauptschule

Hoya) wird in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Personal exemplarisch die mengen- und wertmäßige Erfassung unterschiedlicher Arten des Sachvermögens dargestellt.

Eine Vielzahl von Investitionen des Landkreises in der Vergangenheit ist mit Hilfe von Zuschüssen getätigt worden. Für diese Fördermittel sind auf der Passivseite der Bilanz Sonderposten zu bilden, die parallel zur Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes entsprechend der Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst werden. Die Bildung der Sonderposten ist aber auch für die erhaltenen Investitionszuweisungen vorgeschrieben, die nicht einem festen Verwendungszweck zuzuordnen waren, wie z. B. der investiv gebundene Teil der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Diese pauschalen Zuwendungen werden in 30 Jahresraten aufgelöst.

Zum teilweisen Ausgleich dieser gewichtigen Bilanzposition hat der Landkreis von dem haushaltsrechtlichen Wahlrecht Gebrauch gemacht, auch die vom Landkreis an Dritte gezahlten Investitionszuweisungen (z. B. für Krankenhausfinanzierungen, Feuerwehr) als immaterielles Vermögen zu aktivieren.

Mit dem Systemwechsel hat der Landkreis auch Rückstellungen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen auszuweisen. Diese unterscheiden sich von Schulden darin, dass zwar die Verpflichtung dem Grunde nach unabweisbar besteht, die konkrete Höhe und der Fälligkeitszeitpunkt aber noch nicht genau bestimmbar sind. In der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen zwingend für Pensionsverpflichtungen, Beihilfeansprüche und die Kreisanteile für Altersteilzeit enthalten.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und die ihr zugrunde liegenden Erhebungen und Berechnungen sind dem Rechnungsprüfungsamt am 25.02.2008 zur Prüfung übergeben worden. Nach § 61 GemHKVO können die Positionen der Eröffnungsbilanz bis zum vierten nachfolgenden Jahresabschluss berichtigt werden.

#### Anlagen:

1. Bilanz 2008-02-28
2. Kleine Bilanz Erläuterung
3. Bewertungsbeispiele (Feuerwehrtechnische Zentrale, Kreisstraße 8, Mobiliar Hauptschule Hoya)